

(2) Die Kosten der Transportimpfungen und der ersten und zweiten Vaccinierung im Ursprungsbestand sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh zu tragen.

(3) Die Kosten für weitere notwendig werdende Impfungen in den Mastanstalten mit Kristall-Violett-Vaccine bzw. Schweinepesthochimmenserum tragen die Betriebe.

§ 28

(1) Die Impfkosten setzen sich zusammen aus den Impfbühren und den Impfstoffkosten.

(2) Die Kosten für die kombinierte Schweinepesthoehimmenserum-Rotlaufserum-Impfung bei Transporten betragen je Schwein 3,30 DM. Sie setzen sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- a) für 12 ccm Schweinepestserum = 1,80DM,
- b) für 8 ccm Rotlaufserum = 0,60DM,
- c) Impfbühr = 0,50DM,
- d) Materialverbrauch (Injektionsspritzen, Kanülen, Desinfektions- und Waschmittel, Impfstoff **Verwahrung**) = 0,40DM.

(3) Die Kosten für die Schutzimpfung gegen Schweinepest mit Knstall-Violett-Vaccine betragen je Schwein 3,30 DM; sie setzen sich bei zweimaliger Vaccinierung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- a) 2 X 5 ccm \*\* 10 ccm Kristall-Violett-Vaccine = 1,75DM,
- b) 2 X 0,50 DM Impfbühren \*= 1,00DM,
- c) Materialverbrauch (Injektionsspritzen, Kanülen, Desinfektions- und Waschmittel, Impfstoff **Verwahrung**) = 0,55DM.

(4) Bei notwendig werdender Einzelberechnung betragen die Kosten für eine einmalige Vaccinierung mit-hin 1,65 DM.

(5) Eine darüber hinausgehende besondere Berechnung von Wegegeldern, Wartezeit oder Besuchsgebühren ist nicht zulässig, jedoch stehen dem praktizierenden Tierarzt bei Vertretung des Kreistierarztes die Reisekosten und Tagegelder nach den geltenden Bestimmungen zu.

§ 29

(1) Über die verwendeten Impfstoffe und über die geimpften Bestände haben die Kreistierärzte und Bezirks-tierärzte laufend genaue Aufzeichnungen zu führen.

(2) Das gleiche gilt für die nach § 22 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung mit der Vertretung beauf-tragten Tierärzte.

(3) Die Art der geimpften Bestände und die Zahl der geimpften Schweine ist auf dem monatlichen Veterinär-bericht, Blatt 2, zu melden und auf der Rückseite näher zu erläutern.

**Muster für Blatt 2, Rückseite des Veterinärberichts:**

Zahl der Betriebe	Kosten-träger	Vorge-nommene Transport-impfung (Serum)	bei Schweinen		Hoch-immun-ferum- ir) P <sup>ng</sup> bruch
			1. Vacci-nierung	2. Vacci-nierung Durch-	
3	VEB Mast	—	500	1000	F218
2	VEG	—	150	150	—
—	LPG	—	—	—	—
Sammel-transport	Handels* kontor	358	420	280	—

**VIII, Besondere Maßnahmen für Handel und Verkehr mit Schweinen**

§ 30

(1) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh hat für sämtliche von ihm an die Mastbetriebe zu liefernden Schweine einen Transportplan aufzu-stellen und dem Kreistierarzt zu übergeben, um die rechtzeitige Bereitstellung der benötigten Impfstoffe und die Impfungen zu sichern.

(2) Von beabsichtigten Umsetzungen von Tieren, die der Transportschutzimpfung gemäß § 23 dieser Durchführungsbestimmung unterliegen, haben die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh die Kreis-tierärzte oder die zu ihrer Vertretung bestellten Impf-tierärzte rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 31

(1) Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — haben in Verbindung mit dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh dafür zu sorgen, daß in Ein-fuhrkreisen Ausfuhren von Schweinen nicht getätigt werden. Diesg Einfuhrkreise werden durch das Mini-sterium für Land- und Forstwirtschaft jeweils fest-gelegt. Ausnahmen sind nur für Zuchttiere, Aufzucht-vertragstiere und für VEG bei Bestandsumsetzungen zulässig. Bestandsumsetzungen der VEG, soweit sie die Kreisgrenze überschreiten, dürfen in jedem Falle erst mit dem nach dem Viehseuchengesetz erforderlichen Veterinärzeugnis nach entsprechender Untersuchung durchgeführt werden.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh der Einfuhrkreise haben dem Rat des Aus-fuhrkreises — Veterinärwesen — eine kreistierärztliche Einfuhrgenehmigung vorzulegen. Aus dieser muß hervorgehen, daß der Einfuhrkreis nicht in der Lage ist, die angeforderten Schweine selbst aufzubringen. Diese Bescheinigung ist vom Rat des Einfuhrkreises — Viehwirtschaft — auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung darf der Rat des Ausfuhrkreises die Genehmigung zur Aus-fuhr erteilen.

**IX. Allgemeinverständliche Belehrung**

§ 32

(1) Die Belegschaften der VEB für Mast von Schlacht-vieh, VEG, die Mitglieder der LPG und VdB (BHG) sind besonders im Winterhalbjahr zu schulen, um durch die Entfaltung der Masseninitiative die Seuchenbekämp-fung wirkungsvoller zu gestalten.

(2) Die Bezirkstierärzte leiten die Kreistierärzte an. Diese wiederum haben die erhaltenen Schulungs- und Aufklärungsanweisungen den Abschnittstierärzten weiterzugeben. Außerdem übernehmen sie die Schulung der Veterinärhelfer des Rates des Kreises, der VEB für Mast von Schlachtvieh, der VEG und LPG.

(3) Die Belegschaften der VEB für Mast von Schlacht-vieh und der VEG werden durch die Abschnittstierärzte geschult, nachdem diese durch die Kreis-tierärzte die erforderlichen Anleitungen erhalten haben. Für diese Schulungen in Tierseuchenbekämpfung und Tierhygiene sind mindestens sechs Unterrichtsstunden vorzusehen.

(4) Für die Mitglieder der LPG übernehmen die Vertragstierärzte die Schulung, wobei den LPG emp-fohlen wird, mindestens vier Stunden zur Verfügung zu stellen.